



10/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

21. Februar 2024

Richtlinie

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zu Freistellung und Vergütung sowie Ressourcenausstattung
der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen
Erkrankungen sowie für Diversität und Antidiskriminierung
vom 13.02.2024**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Verfahren der Gewährung von Freistellungen und Vergütungen	3
§ 3	Ressourcenausstattung	4
§ 4	Besondere Regelungen für die Wahrnehmung der Beauftragung durch bestimmte Personengruppen	4
§ 5	Evaluation	5
§ 6	Inkrafttreten / Übergangsregelungen	5
Anlage 1 Freistellung und Vergütung der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen		6
Anlage 2 Freistellung und Vergütung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen		8
Anlage 3 Freistellung und Vergütung der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung		9

Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu Freistellung und Vergütung sowie Ressourcenausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie für Diversität und Antidiskriminierung vom 13.02.2024

Gemäß § 52 Abs. 3 BerlHG i. v. m. §§ 28a, 59 und 59 a des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260) i. V. m. §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (MB 50/2023) hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Regelung der Freistellung und Vergütung sowie Ressourcenausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie für Diversität und Antidiskriminierung, die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen regeln die Ressourcenausstattung
 1. der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (§ 59 BerlHG i. V. m. § 13 Grundordnung der HWR Berlin),
 2. der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (§ 28 a BerlHG i. V. m. § 14 Grundordnung der HWR Berlin)
 3. sowie der oder des Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung (§ 59 a BerlHG i. V. m. § 15 Grundordnung der HWR Berlin i. V. m. § 6 Satzung zu Diversität und zum Schutz vor Diskriminierung der HWR Berlin).

- (2) Weiterhin werden in dieser Richtlinie Freistellung und Vergütung geregelt für
 1. die Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen,
 2. die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und
 3. die Beauftragte oder den Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung

§ 2 Verfahren der Gewährung von Freistellungen und Vergütungen

- (1) Der Umfang der Freistellungen und die Höhe der Vergütungen der Beauftragten bzw. Stellvertretungen gemäß § 1 Abs. 2 richten sich grundsätzlich nach der zu erwartenden Arbeitsbelastung und nach den Anlagen dieser Richtlinie.

- (2) Die Gewährung von Freistellungen und Vergütungen erfolgt in der Regel für die gesamte Amtszeit.

- (3) Über Freistellungen und Vergütungen entscheidet auf Antrag der Beauftragten gemäß § 1 die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) In den Anträgen für die Ämter der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren

Stellvertreterinnen für Organisationseinheiten mit mehr als 2499 Beschäftigten und Studierenden ist die Höhe der beantragten Freistellung bzw. Vergütung inhaltlich unter Bezugnahme auf die zu erwartende Arbeitsbelastung zu begründen.

(5) Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann die Antragstellerinnen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bei der Antragsstellung beraten.

§ 3 Ressourcenausstattung

(1) Die Hochschule gewährt jeweils unter Haushaltsvorbehalt die notwendige personelle Unterstützung für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben der Beauftragten und stellt notwendige Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die Personalmittel umfassen dabei

1. im Fall der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1: Eine Stelle (Entgeltstufe E 13) im Umfang von 1,0 VZÄ für sie selbst sowie eine Stelle (E 6) im Umfang von 1,0 VZÄ;
2. im Fall der oder des Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2: Eine Stelle (Entgeltstufe E 13) im Umfang von 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) sowie eine studentische Hilfskraft (40 h / Monat);
3. im Fall der oder des Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3: Eine Stelle (Entgeltstufe E 13) im Umfang von 1,0 VZÄ.

(3) Die notwendigen Sachmittel sind bei den ressortzuständigen Mitgliedern des Präsidiums grundsätzlich im Wege der Haushaltsplanung zu beantragen.

§ 4 Besondere Regelungen für die Wahrnehmung der Beauftragung durch bestimmte Personengruppen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Qualifikationsphase, die Beauftragte gemäß § 1 sind, kann in Einzelfällen auf Antrag eine angemessene befristete Weiterbeschäftigung ermöglicht werden, um ihr Qualifikationsziel zu erreichen, sofern ihre Stelle haushaltsfinanziert ist und ihre Arbeitszeit nicht für die Wahrnehmung der Beauftragung aufgestockt worden ist. Eine Weiterbeschäftigung ist im Rahmen der Höchstbefristungsdauer gemäß Wissenschaftszeitvertragsgesetz möglich. Der Umfang der Weiterbeschäftigung richtet sich nach Art und Dauer der wahrgenommenen Beauftragung und beträgt höchstens zwölf Monate. Anträge sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten, die oder der nach Anhörung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) und des für Forschung zuständigen Präsidiumsmitglieds entscheidet.

(2) Professorinnen und Professoren, die Beauftragte gemäß § 1 sind und denen im Rahmen eines Forschungs- oder Praxissemester gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG eine Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben gewährt wurde, können ihre Beauftragung weiter ausüben oder sich für die gesamte Dauer des Forschungs- oder Praxissemesters vertreten lassen. Im Fall der Weiterführung ist über die Freistellung gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG hinaus keine weitergehende Freistellung oder sonstige Vergütung möglich. Im Fall der Vertretung kann die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährte Freistellung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter für die Dauer des Forschungs- oder Praxissemesters in angemessener Weise übertragen, jedoch nicht mit bereits auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten Freistellungen oder Vergütungen kumuliert werden.

§ 5 Evaluation

- (1) Die Angemessenheit der Freistellungen und Vergütungen für die Beauftragten gemäß § 1 wird nach zwei Jahren vom Präsidium evaluiert und gegebenenfalls modifiziert.
- (2) Die hauptberufliche und die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten das Präsidium hinsichtlich der Angemessenheit der Freistellungen und Vergütungen der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Richtlinie.

§ 6 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft und gilt für alle Beauftragten gemäß § 1, die ab dem Tag nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bestellt werden.
- (2) Beauftragte, die zum Tag des Inkrafttretens bereits bestellt waren, können für die Restdauer ihrer Beauftragung für die jeweils geltende Altregelung oder die Regelung dieser Richtlinie optieren und werden zum Zwecke der Ausübung dieses Optionsrechtes von der Präsidentin oder dem Präsidenten angefragt.

Anlage 1**Freistellung und Vergütung****der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen**

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte				
Bis zu drei Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten	Mitgliedergruppe/ Beschäftigungsart	Freistellung bis zu	Vergütung bis zu	Anmerkungen
	Professorinnen	Bis zu 9 SWS, mindestens jedoch 4,5 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	bis zu 8 SWS, mind. jedoch 4 SWS	
	Gastdozentinnen	bis zu 9 SWS, mindestens jedoch 4,5 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	bis zu 9 SWS, mindestens jedoch 4,5 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen	bis zu 50 % der Arbeitszeit (VZÄ), mind. jedoch 25 %	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung	bis zu 50% der Arbeitszeit (VZÄ), mind. jedoch 25 %	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studentinnen	keine	bis zu 1000 € / Monat mindestens 500 €/ Monat	

Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Fachbereichen und Instituten sowie ihre Stellvertreterinnen	Mitgliedergruppe/ Beschäftigungsart	Freistellung bis zu	Vergütung bis zu ¹	Anmerkungen
Die Größe der Organisationseinheit (OE) bemisst sich nach der Gesamtzahl aller Beschäftigten und Studierenden. Die Grenze liegt bei 2499 Personen.				
	Professorinnen	OE < 2499: 4,5 SWS OE > 2499: bis zu 9 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	OE < 2499: 4 SWS, OE > 2499: bis zu 8 SWS	
	Gastdozentinnen	OE < 2499: 4,5 SWS OE > 2499: bis zu 9 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	OE < 2499: 4,5 SWS OE > 2499: bis zu 9 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen	OE < 2499: 25 % der Arbeitszeit (VZÄ) OE > 2499: bis zu 50 % der Arbeitszeit (VZÄ)	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung	OE < 2499: 25 % der Arbeitszeit (VZÄ) OE > 2499: bis zu 50 % der Arbeitszeit (VZÄ)	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studentinnen	keine	OE < 2499: 500 € / Monat OE > 2499: bis zu 1000 € / Monat	

¹ Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des in § 3 Abs. 2 der Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der jeweils aktuellen Fassung festgesetzten Grundbetrages für Wahl-, Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

Anlage 2**Freistellung und Vergütung****der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen**

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen				
Beauftragte	Mitgliedergruppe/ Beschäftigungsart	Freistellung bis zu	Vergütung bis zu	Anmerkungen
	Professorinnen und Professoren	2 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	3 SWS	
	Gastdozentinnen und Gastdozenten	2 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	2 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	15 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung	15 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studierende	keine	500 € / Monat	
Stellvertretungen				
	Professorinnen und Professoren	1 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	1,5 SWS	
	Gastdozentinnen und Gastdozenten	1 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	1 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7,5 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung	7,5 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studierende	keine	250 € / Monat	

Anlage 3**Freistellung und Vergütung der Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung**

Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung				
Beauftragte	Mitgliedergruppe/ Beschäftigungsart	Freistellung bis zu	Vergütung bis zu	Anmerkungen
	Professorinnen und Professoren	3 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	4 SWS	
	Gastdozentinnen und Gastdozenten	3 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	3 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	20 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung	20 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studierende	keine	750 € / Monat	
Stellvertretung				
	Professorinnen und Professoren	1 SWS	keine	
	Lehrbeauftragte	keine	1,5 SWS	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Gastdozentinnen und Gastdozenten	1 SWS	Keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Lehrkräfte für besondere Aufgaben	1 SWS	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	7,5 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung	7,5 % der Arbeitszeit (VZÄ)	keine	Bei Teilzeit ggf. Aufstockung möglich
	Studierende	keine	250 € / Monat	